

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/24 99/12/0337

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2004

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

GehG 1956 §55 Abs2 idF 1983/656;

GehG 1956 §57 Abs1;

GehG 1956 §8 Abs1 idF 1969/198;

GehG 1956 §8 Abs2 idF 1969/198;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer wurde mit der Höhe des Monatsbezuges für Jänner 1991 (im Dezember 1990) die seinem Bezug zu Grunde gelegte Einstufung in die Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L1 bekannt gegeben. Auf diesem Gehaltszettel war - ohne Verwendung einer Abkürzung - der Bezug mit S 42.474,40 ausgewiesen. Die Einstufung war als "Einst. L1 12" wiedergegeben. Außerdem enthielt der "Bezugszettel" noch folgende Angaben: "Vorr. 01/1992 Vorr.St.tag 01.11.1971". Sollte der Beschwerdeführer überhaupt Zweifel an der Bedeutung dieser (erstmals am Bezugszettel aufscheinenden) Abkürzungen gehabt haben, wäre ihm die Möglichkeit zur Nachfrage oder zur Einsicht in das den Bediensteten zur Verfügung gestellte "Merkblatt für die Bezugsempfänger" freigestanden. Aus diesen Informationen in Verbindung mit der eindeutigen Bestimmung des § 55 Abs. 2 GehG 1956 (Beginn des Gehaltes der Verwendungsgruppe L1 auf Grund der 41. GehG-Novelle ab 1. Jänner 1984 mit der Gehaltsstufe 2) ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer am 1. Jänner 1991 rechtens in der Gehaltsstufe 11 und nicht wie am "Bezugszettel" angegeben in der Gehaltsstufe 12 befand. Eine Änderung des Vorrückungstermins in die nächsthöhere Gehaltsstufe trat durch die 41. GehG-Novelle nicht ein; sie bewirkte lediglich, dass der Beschwerdeführer am 1. Jänner 1984 die nächsthöhere Gehaltsstufe erreichte (Hinweis E 15.5.2002, 2001/12/0199). Auf Grund der klaren Gesetzeslage hätte der Beschwerdeführer im Sinn der Theorie der objektiven Erkennbarkeit spätestens ab 1. Jänner 1991 Zweifel an der Richtigkeit seiner Einstufung in der Gehaltsstufe 12 haben müssen, weshalb er - jedenfalls ab diesem Zeitpunkt - nicht mehr als gutgläubig im Sinn der Theorie der objektiven Erkennbarkeit angesehen werden kann (Hinweis E 24.6.1998, 96/12/0288). Dies gilt auch für die "Fortschreibung" dieses Irrtums für die Folgezeiten, für die im Übrigen (unbestritten) jedes halbe Jahr eine entsprechende Information auf den Bezugszetteln nach der Art der oben wiedergegebenen erfolgte. Unter diesem Gesichtspunkt kommt sowohl der Größenordnung der Übergenüsse als auch einer im Bezug enthaltenen "variablen" Dienstzulage nach § 57 Abs. 1 GehG 1956 (die nicht gesondert ausgeworfen wurde) keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120337.X02

Im RIS seit

30.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at